

**TOP 17**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	01.02.2019 11.02.2019	öffentlich öffentlich

### **Vorlage der Verwaltung**

#### **Einführung des Gebührentatbestandes „Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld,, und redaktionelle Anpassung der Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung**

Vorlage Nr.: 20196691

### **A N T R A G**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 01.02.2019:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

- Die Höhe der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erd- bzw. Urnengrab in einem Grabfeld für naturnahe Bestattungen wird entsprechend der nachfolgenden Erläuterungen festgesetzt.
- Die beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014, wird beschlossen.

## **Begründung der Notwendigkeit:**

### **1. Einführung eines Gebührentatbestandes für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Erd- bzw. Urnengrabstätte in einem Grabfeld für naturnahe Bestattungen**

Der erste Bauabschnitt des im April im Werkausschuss vorgestellten Bestattungsfelds für naturnahe Bestattungen auf dem Friedhof Oggersheim befindet sich aktuell in der Fertigstellung, so dass dort ab März 2019 Beisetzungen durchgeführt werden können. Insgesamt entstehen in diesem Bauabschnitt auf einer Fläche von rund 8.000 m<sup>2</sup> 40 Erdgräber, sowie 1.300 Urnengräber auf Wiesenflächen und in Baumbereichen.

Um die Bestattungen nach Fertigstellung ausführen zu können ist es nun notwendig die entsprechenden Gebührentatbestände zu schaffen.

In der Kalkulation berücksichtigt sind neben den Herstellungskosten in Höhe von 235.000 Euro insbesondere die Kosten der Pflege der Grabanlage, die entstehenden Kapitalkosten, sowie der Kostenanteil, den jedes Grab zur Finanzierung der Friedhofsinfrastruktur (Rahmengrün, Wege, Parkplätze, sanitäre Anlagen, etc.) beiträgt, bezogen auf die 25-jährige Laufzeit der Grabnutzungsrechte.

Daraus ergibt sich,

für ein 25-jähriges Nutzungsrecht an einer Erdgrabstelle in einem Grabfeld für naturnahe Bestattungen zur Bestattung eine Gebühr von 2.830,00 Euro.

für ein 25-jähriges Nutzungsrecht an einer Urnengrabstelle in einem Grabfeld für naturnahe Bestattungen eine Gebühr von 1.631,00 Euro.

### **2. Redaktionelle Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Bisher enthält die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung unter Ziffer I. Sargbestattung und Urnenbeisetzung Punkt 1.5 tiefere Ausschachtung eines Grabes den Passus „- bei Ersterwerb eines Familiengrabes -„. Dieser Passus soll zukünftig entfallen, da er nicht alle Fälle abdeckt, in denen eine tiefere Ausschachtung eines Grabes notwendig ist.

Die Tiefbestattung eines Sarges wird in aller Regel beim Ersterwerb eines Familiengrabes ausgeführt. Hinzu kommen jedoch Fälle, bei denen eine Tiefbestattung in ein bestehendes Grab gewünscht wird, was bestattungsgesetzlich nach Ablauf der Ruhezeit der im Grab Bestatteten auch möglich ist. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, soll die bisherige Einschränkung für eine Tiefbeisetzung nur bei Neuerwerb eines Familiengrabes entfallen.

Die Veränderungen in den Regelwerken sind in den Anlagen zur besseren Nachvollziehbarkeit jeweils unterlegt.